

Bundessozialgericht  
Az.: 12 RJ 326/66

I m N a m e n , d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
14. Jan. 1969

..... ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: ..... ,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 12. Dezember 1968 durch

|                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| Senatspräsident     | R a a c k                   |
|                     | - Vorsitzender -,           |
| Bundesrichterin     | G e y s e r ,               |
| Bundesrichter       | Dr. F r i e d e r i c h s , |
| Bundessozialrichter | Dr. S c h u p p und         |
| Bundessozialrichter | H a u s e n                 |

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen  
vom 23. Juni 1966 wird mit den ihm zugrunde liegenden  
Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur erneu-  
ten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-  
gericht zurückverwiesen.



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob die Klägerin Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres von ihr geschiedenen Ehemannes beanspruchen kann, weil der Versicherte ihr zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) zu leisten gehabt habe (§ 1265 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-, 1. Alternative).

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten wurde aus dessen Verschulden am 31. August 1960 rechtskräftig geschieden. Der Versicherte ist am 28. Februar 1961 gestorben. Aus der Ehe stammen zwei in den Jahren 1957 und 1959 geborene Kinder. Die Klägerin lebt mit ihren Kindern im Haushalt von Verwandten. Sie ist schwer augenleidend. Der Versicherte war nach der Scheidung auf der ca. 3 ha großen Landstelle seiner Mutter tätig.

Die Beklagte lehnte die Gewährung von Hinterbliebenenrente an die Klägerin ab (Bescheid vom 31. August 1961). Das Sozialgericht (SG) Aurich hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 16. März 1965). Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Beklagte zur Rentengewährung vom 1. April 1961 an verurteilt und die Revision zugelassen (Urteil vom 23. Juni 1966).

Das LSG hat sinngemäß im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin sei in der Zeit nach der Scheidung unterhaltsbedürftig gewesen. Selbst wenn man die Zuwendungen an sie im Haushalt ihrer Verwandten als Gegenleistung für Haushaltsarbeiten ansehe, könne ihr im Rahmen des § 58 EheG keine Erwerbstätigkeit zugemutet werden. § 58 EheG sei trotz Fehlens des Zusatzes in § 66 EheG 1938, daß Ertragnisse einer Erwerbstätigkeit der Frau nur zu berücksichtigen seien,

- 3 -



- 3 -

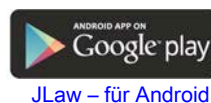
wenn diese Tätigkeit von der Frau den Umständen nach erwartet werden könne, in diesem Sinne auszulegen. Eine Erwerbstätigkeit sei der Klägerin nicht zuzumuten gewesen, weil sie die beiden kleinen Kinder habe betreuen müssen und ihr schweres Augenleiden - beiderseitige hochgradige Gesichtsfeldeinschränkung und Nachtblindheit - eine normale Orientierung im Raum nicht zulasse und das Wahrnehmungsvermögen in schlecht beleuchteten Räumen erheblich herabsetze.- Der Versicherte sei zur Unterhaltsleistung in der Lage gewesen. Es sei nicht entscheidend, daß er bei seiner Mutter etwa nur seinen Lebensunterhalt und keine wesentlichen Bareinnahmen erhalten habe; denn er müsse seine volle Arbeitskraft einsetzen, um seine bisherige Ehefrau zu unterhalten. Tue er dies nicht, so müsse er sich als Einkommen anrechnen lassen, was er bei Ausnutzung seiner Arbeitskraft verdient hätte. Es seien keine Umstände ersichtlich, weshalb er nicht eine Tätigkeit ausgeübt habe, die ihm den Unterhalt der Klägerin ermöglicht hätte.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen. Sie ist der Auffassung, die Feststellungen des LSG reichten für die Bejahung der Unterhaltsfähigkeit des Versicherten und der Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin nicht aus. Sie meint, das LSG hätte sich auf die Bekundungen der Mutter des Versicherten hin, daß dieser sich "wegen seiner Ehe" das Leben genommen habe und während der Zeit, in der er bei ihr gewohnt habe, ganz durcheinander gewesen sei, gedrängt fühlen müssen, festzustellen, ob diese Gründe dafür ausreichten, daß der Versicherte ohne andere Erwerbsquelle auf dem Hof der Mutter Arbeiten verrichtete, die für diese nicht unbedingt erforderlich gewesen seien. Es hätte feststellen müssen, aus welchen Gründen der Versicherte Selbstmord verübt habe. Hätte es festgestellt, daß der Versicherte durch die Vorgeschichte und die Umstände der Scheidung mit den Nerven so "herunter"

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gewesen sei, daß ihm die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht habe zugemutet werden können, dann hätte es aus dem Aufenthalt des Versicherten auf dem Hof der Mutter nicht die im Urteil enthaltenen Schlüsse ziehen dürfen. Es hätte diese Umstände feststellen müssen, weil es nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung die Unterhaltsfähigkeit des Versicherten geprüft und die Tatsache, daß der Versicherte in der Zeit nach der Scheidung keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sei, in den Vordergrund gerückt habe. Das LSG hätte Auskünfte des behandelnden Arztes, von Nachbarn, Verwandten und Bekannten des Versicherten, des Bürgermeisters, sowie Unterlagen der Krankenkasse beiziehen müssen. Das LSG habe auch die Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin falsch beurteilt. Die Aussagen der Zeugen - des Onkels der Klägerin und dessen Ehefrau - enthielten Widersprüche hinsichtlich des Umfangs und Wertes der Arbeit der Klägerin und der Gegenleistungen dieser Verwandten. Damit berücksichtige die angefochtene Entscheidung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens. Das LSG hätte die Widersprüche durch Gegenüberstellung der beiden Zeugen ausräumen müssen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

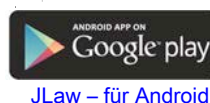
## II

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Die Feststellungen des LSG reichen zur Entscheidung über den Anspruch der Klägerin nicht aus.

Das LSG hat § 1265 Satz 1 RVO, 1. Alternative, zu Recht



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

dahin ausgelegt, daß es nach dem zur Zeit des Todes des Versicherten geltenden § 58 EheG 46 auf die Unterhaltsbedürftigkeit der geschiedenen Frau und die Unterhaltsfähigkeit des geschiedenen Mannes ankommt. Seine Auffassung, § 58 EheG sei dahin auszulegen, daß Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit der Frau nur berücksichtigt werden dürfen, wenn ihr die Verrichtung dieser Tätigkeit zuzumuten ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22. März 1968 - 1 RA 35/67 - (SozR Nr. 42 zu § 1265 RVO) gesetzmäßig. Es braucht hier nicht auf die Frage einer unterschiedlichen Auslegung des § 58 EheG, je nachdem, ob der Versicherungsfall des Todes vor oder nach Beendigung des Besatzungsregimes durch den Überleitungsvertrag - in Kraft getreten am 5. Mai 1955 - eingetreten ist, eingegangen zu werden; denn der Versicherungsfall ist hier erst 1961 eingetreten. § 58 EheG ist deshalb unter Beachtung der Wertentscheidungen des Grundgesetzes und des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 so auszulegen, daß die Unterhaltspflicht und Unterhaltsberechtigung für Mann und Frau einander angenähert werden, wie auch das eheliche Unterhaltsrecht durch das Gleichberechtigungsgesetz neu geregelt worden ist (insbesondere § 1361 BGB).

Das LSG hat auch richtig beachtet, daß nach § 58 Abs. 1 EheG nur die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit anzurechnen sind. Freiwillige Zuwendungen nicht unterhaltspflichtiger Verwandter, die einer sittlichen Pflicht entsprechen, schließen dagegen die Unterhaltspflicht des nach § 58 EheG verpflichteten Ehegatten nicht aus (vgl. auch den Vorrang der Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten vor unterhaltsverpflichteten Verwandten nach § 63 EheG).

Das LSG hat ebenfalls zu Recht angenommen, daß die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit für die Frau unter Berücksich-

- 6 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

tigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen ist. Es brauchte auf Widersprüche in den Aussagen des Onkels W. und dessen Ehefrau, auf die die Beklagte hinweist, nicht näher einzugehen; denn es hat eine Erwerbstätigkeit durch Haushaltsarbeiten für die Klägerin im Ergebnis ohne Gesetzesverletzung als nicht zumutbar erachtet. Zwar wäre die Auffassung, der Klägerin sei eine solche Erwerbstätigkeit wegen ihrer zu betreuenden zwei kleinen Kinder nicht zumutbar, für sich allein noch nicht zutreffend, wenn bei tatsächlich ausgeübter Haushaltarbeit die Betreuung der Kinder neben der Arbeit möglich ist. Das LSG hat aber die Unzumutbarkeit von Erwerbstätigkeit im Haushalt gleichermaßen mit dem schweren Augenleiden der Klägerin unter Hinweis auf die Befundberichte des Augenarztes begründet. Dies ist nicht rechtswidrig. Die vom LSG in dieser Richtung getroffenen, von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen über die Auswirkungen des Augenleidens reichen für diese Entscheidung aus.

Gleichfalls zu Recht ist das LSG der Auffassung, daß die Unterhaltsfähigkeit des geschiedenen Ehemannes als Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau nicht entfällt, wenn er es unterläßt, einer ihm zuzumutenden und sich ihm bietenden Erwerbstätigkeit nachzugehen, und wenn er allein aus diesem Grunde kein Einkommen hat, von dem er der geschiedenen Frau Unterhalt leisten könnte (SozR Nr. 38 zu § 1265 RVG). Seine Entscheidung, der Versicherte sei zur Unterhaltsleistung für die Klägerin in der Lage gewesen, wird indes von seinen Feststellungen tatsächlicher Art nicht getragen. Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, daß das LSG hierbei nicht das gesamte Ergebnis des Verfahrens berücksichtigt und den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt hat (§§ 128 Abs. 1 Satz 1, 103 SGG).

Das LSG hat nicht genügend beachtet, daß nach den Angaben der Klägerin im Verwaltungsverfahren der 1927 geborene Versicherte Selbstmord - ein halbes Jahr nach der Scheidung -

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

verübt hat. Es ist auch nicht auf die Bekundungen der Mutter des Versicherten eingegangen, die ausgesagt hat, nach ihrer Ansicht habe sich der Versicherte wegen seiner Ehe das Leben genommen; er sei 1959 oder 1960 zu ihr gezogen, weil er mit der Familie der Klägerin Streit gehabt habe; er habe gewollt, daß die Klägerin zu ihm ziehe, was diese ihm verweigert habe. Er sei deshalb sehr bedrückt gewesen; er habe wenig gegessen und gesagt, er wüßte, was er mache, wenn sich seine Ehe nicht wieder herstellen lasse. Er habe sich in den Kopf gesetzt gehabt, er sei bestohlen worden oder es seien ihm Papiere weggeholt worden. Er sei während der Zeit, die er bei ihr gewohnt habe, "ganz durcheinander" gewesen; wegen Nervenkrankheit sei er nicht behandelt worden. Diese Angaben der Mutter hätten das LSG veranlassen müssen, die nervliche Belastungsfähigkeit des Versicherten für eine Beschäftigung in einem fremden Betrieb in der Zeit nach der Scheidung bis zum Tod zu prüfen und festzustellen. Dazu hätte das LSG, wie die Beklagte zu Recht vorbringt, Freunde, Bekannte und Nachbarn des Versicherten, den Bürgermeister seines Wohnortes, den Arzt, der ihn wegen einer Handverletzung behandelt haben soll, hören müssen und bei der Polizei nach dem Ergebnis von Ermittlungen anlässlich des Selbstmordes fragen müssen. Daraus, daß der Versicherte nicht wegen einer Nervenkrankheit ärztlich behandelt worden sein soll, kann nicht gefolgert werden, er sei nervlich gesund gewesen.

Da das angefochtene Urteil auf unvollständigen Feststellungen beruht, ist es aufzuheben. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Bei der neuen Prüfung wird das LSG nach Einholung der Auskunft der oben genannten verschiedenen Personen und Dienststellen ggf. einen ärztlichen Sachverständigen fragen müssen, ob und welche Rückschlüsse, aus dem Verhalten des Versicherten auf seine Fähigkeit zu einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb gezogen werden können.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Außerdem kann für die Beurteilung der Unterhaltspflicht des Versicherten auch von Bedeutung sein, aus welchen Gründen die Klägerin ihn nicht auf Unterhalt verklagt hat, etwa ob und weshalb sie eine Unterhaltsklage nicht für erfolgversprechend ansah.

Für die Zeit vom 1. Juli 1965 an ist § 1265 Satz 2 RVO zu beachten (Art. 5 § 4 Abs. 2 Buchst. a, § 6 des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes).

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

